

Die parallele Warenverkehrsfähigkeit (pWVF)

und

das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS)





FL/CH – zwei Länder, ein Wirtschaftsraum

Liechtenstein und die Schweiz sind durch den Zollvertrag aus dem Jahre 1923 sehr eng miteinander verbunden.

Diese Verbundenheit wurde im Laufe der Jahre durch über 50 weitere Verträge, wie z.B. die Währungsunion, den Patentrecht-Vertrag, den MWST-Vertrag und weiteren fortlaufend vertieft.





FL/CH – zwei Länder, ein Wirtschaftsraum

Die aufgrund der Zollunion weitreichende Anwendung der Schweizer Rechtsprechung in Liechtenstein, die "offene" Grenze und die einheitliche Währung führen zu einer äusserst engen Verflechtung der beiden Wirtschaftsräume.

Diese Vernetzung und Nähe finden sich auch auf Seiten der Behörden wieder und zeichnen sich insbesondere durch ein sehr freundschaftliches Verhältnis aus. Dieses ermöglicht oft kurze Wege und pragmatische Lösungen.



Nicht abgestimmte Abstimmung?

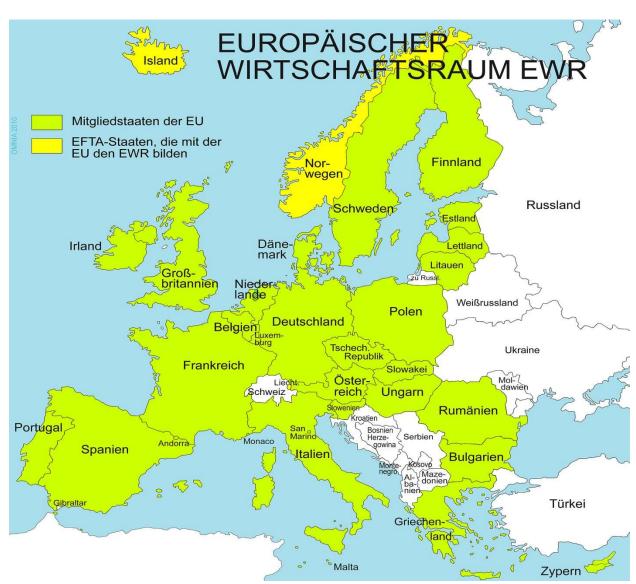
- Am 6. Dezember 1992 lehnte das CH-Stimmvolk den EWR an der Urne ab.
- Eine Woche später, am 13. Dezember 1992, stimmte das LI-Stimmvolk für den EWR-Beitritt.

Dieser unerwartete Ausgang führte zu der scheinbar unlösbaren Frage:

Wie kann LI als integrierter Teil des CH-Zollgebiets dennoch dem EWR beitreten?









Mit dem Eintritt Liechtensteins in den EWR bei gleichzeitiger Beibehaltung des Zollvertrages wurde mit Einwilligung der Vertragspartner in Liechtenstein die parallele Warenverkehrsfähigkeit (pWVF) eingeführt. Demzufolge dürfen in Liechtenstein Waren sowohl nach EWR- als auch nach Schweizer Recht in Verkehr gesetzt werden.

- Das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS) stellt sicher, dass nur Waren über die offene Grenze in die Schweiz gelangen, die den schweizerischen Vorschriften entsprechen.
- In umgekehrter Richtung stellt das Ursprungssystem sicher, dass nur EWR-Waren den Ursprung EWR erhalten.





Das "Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS)" ist nicht zu verwechseln mit der "Marktüberwachung", welche sich vor allem auf die Sicherheit von Produkten konzentriert.

Letztere erhält immer grössere Bedeutung, mit welcher auch die EWR-Aussengrenzen in den Fokus rücken. Hier ist in Liechtenstein die TPMN zuständig, welche auch die RAPEX-Meldungen über gefährliche Produkte behandelt.





Das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS)

Betroffene Produktebereiche werden unterteilt in Waren mit

- → tarifären Unterschieden (nur noch einige Fischprodukte)
- → nicht-tarifären Unterschieden

Letztere umfassen:

- Technische Vorschriften (z.B. Maschinen)
- ❖ Inhaltsstoffe und Zusammensetzungen (chemische Produkte)
- ❖ Monopole (z.B. Salz)
- Zentrale Zulassungsstellen (Pharmazeutika)





Rechtsgrundlagen des MKS

Das nationale «Gesetz über die Verkehrsfähigkeit von Waren¹» bildet die rechtliche Hauptgrundlage.

Es deckt u.a. folgende Bereiche ab:

- ❖ Die Möglichkeit von zwei Wirtschaftsräumen in LI (Art. 3)
- Den Warenverkehr in die CH (Art. 4)
- Die Marktüberwachung (Art. 5)
- ❖ Sanktionen (Title IV)

Rechtsgrundlagen des MKS

Warenverkehrsfähigkeit und bildet die Grundlage des MKS.

Die «Vereinbarung zum Zollvertrag¹» ist die Erweiterung des Gesetz über die





Beispiel: Einfuhr von Salz

CH: ein Monopol auf den Handel mit Salz besteht (Salzregal)

> EWR: Handelsmonopole sind nicht gestattet

Das Zollverfahren richtet sich für alle Importe nach LI nach der CH-Zollgesetzgebung. Somit benötigen Salzimporte eine Einfuhrbewilligung der Schweizer Salinen (SS), um abgefertigt werden zu können.





Import nach LI gemäss CH-Bestimmungen:

- Ankunft an der Grenze
- Gestellung / Anmeldung der Ware (Salz)
- Importbewilligung der SS wird vorgelegt
 - → Regalgebühren werden mit der Bewilligung eingehoben
- Zollabfertigung / Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Das Salz wurde gemäss den CH-Vorschriften eingeführt. Somit entspricht es dem CH-Markt inklusive LI.





Import nach LI gemäss EWR-Bestimmungen:

- Ankunft an der Grenze
- Gestellung / Anmeldung der Ware (Salz)
- Importbewilligung der SS ist nicht notwendig
 - → zu diesem Zeitpunkt werden keine Gebühren erhoben
- Zollabfertigung mit automatisch generierter Bewilligung

Das Salz entspricht nicht den CH-Vorschriften. Somit muss es in LI verbleiben und darf nicht in den CH-Markt verbracht werden.





- LI erhält alle Import-Meldungen von der EZV und prüft diese auf potenziell nicht-konforme Waren, so wie dies beim Salz der Fall ist.
- Importeure werden kontaktiert und erhalten Informationen zur pWVF sowie eine Salzsteuerrechnung.
 - Erfolgte der Import im Rahmen des EWR, bezahlt der Importeur die Salzsteuer und verpflichtet sich hiermit zu den entsprechenden Verwendungsbestimmungen / Auflagen.
 - Erfolgte der Import im Rahmen der CH-Bestimmungen, teilt der Importeur dem AVW die verwendete Importbewilligung der SS mit.

Im letzteren Falle kommen die Bestimmungen des MKS nicht zur Anwendung.



Verwendungsbestimmungen / Auflagen für Importeure:

- Das Salz muss innerhalb LI verwendet oder wieder in einen EWR Mitgliedsstaat re-exportiert werden
- Die Verwendung / Re-export muss dokumentiert sein und auf Verlangen nachgewiesen werden können
- Wird das Salz in LI verkauft, muss der Verkäufer sicherstellen, dass:
 - das Salz als EWR-Produkt / nicht CH-konform gekennzeichnet ist
 - der Käufer über Nicht-Konformität zum CH-Markt sowie des Übertragung der Verwendungsverpflichtung/Auflagen informiert wird und
 - somit das Salz nicht in die CH verbringen darf.